



065751/EU XXIV.GP
Eingelangt am 30/11/11

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. September 2011 (05.10)
(OR. en)**

**11899/11
ADD 1**

**PV CONS 45
ENV 570**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3103.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**UMWELT**) vom 21. Juni 2011
in Luxemburg

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

LISTE DER A-PUNKTE (Dok. 11716/11 PTS A 66)

Punkt 1	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten	3
Punkt 2	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Umweltökonomische Gesamtrechnungen.....	4
Punkt 3	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik	4
Punkt 4	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts	4
Punkt 5	Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (Kodifizierung).....	5

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 11687/11 OJ/CONS 44 ENV 550)

Punkt 3	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen	5
Punkt 4	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen.....	5
Punkt 6	Schutz der Wasserressourcen und integrierte nachhaltige Wasserbewirtschaftung in der Europäischen Union und darüber hinaus.....	6
Punkt 7	Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020	6

◦
◦ ◦

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten

- Annahme
 - (a) des Standpunkts des Rates
 - (b) der Begründung des Rates
 - 5032/1/11 REV 1 ENV 4 MI 2 AGRI 2 CHIMIE 1 CODEC 2
 - 5032/11 ADD 1 ENV 4 MI 2 AGRI 2 CHIMIE 1 CODEC 2
 - 10974/1/11 REV 1 CODEC 945 ENV 417 MI 287 AGRI 416 CHIMIE 36
 - 10974/11 ADD 1 CODEC 945 ENV 417 MI 287 AGRI 416 CHIMIE 36
 - vom AStV (1. Teil) am 15.6.2011 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der dänischen und der österreichischen Delegation fest (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung der dänischen Delegation

"Dänemark bedauert, dass der Rat keine Einigung darüber erzielen konnte, dass den Mitgliedstaaten ein eigenständiges Recht eingeräumt wird, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zu begrenzen oder zu untersagen, sofern aufgrund der nationalen Gegebenheiten ein inakzeptables Umwelt- und Gesundheitsrisiko gegeben ist.

Aus diesem Grund gedenkt Dänemark, sich bei der Abstimmung über den Gemeinsamen Standpunkt der Stimme zu enthalten, und es behält sich das Recht vor, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament darauf hinzuwirken, dass ein solches Recht bei der endgültigen Annahme des Vorschlags aufgenommen wird."

Erklärungen der Kommission

Ausschussverfahren

"Im Interesse eines Kompromisses wird sich die Kommission dem nicht entgegenstellen, dass der Text des Vorsitzes mit qualifizierter Mehrheit angenommen wird. Die Kommission möchte jedoch betonen, dass sie die Ansicht des Rates nicht teilt, dass die Maßnahmen für die Genehmigung eines Wirkstoffs (Artikel 9) und die Vorschriften über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren (Artikel 79 Absatz 1) der Durchführung dienen und daher unter Artikel 291 AEUV fallen. Hinsichtlich dieser beiden Punkte ist die Kommission der Ansicht, dass Artikel 290 das geeignete Verfahren darstellt, da sie Maßnahmen von allgemeiner Geltung erfordern, welche die nicht wesentlichen Bestimmungen der Verordnung ändern oder ergänzen würden."

Ressourcenbedarf

"Die Ausweitung des Geltungsbereichs der Unionszulassung zusammen mit den der Europäischen Chemikalienagentur übertragenen zusätzlichen Aufgaben, die kürzeren Fristen und die vermehrte Häufigkeit von Erneuerungen der Genehmigung von Wirkstoffen wird notwendigerweise zu einer deutlich höheren Arbeitsbelastung der Agentur und der Kommission führen. Zugleich wird die Arbeitsbelastung der nationalen Behörden infolge des größeren Geltungsbereichs der Unionszulassung entsprechend verringert. In Anbetracht der höheren Arbeitsbelastung werden die Agentur und die Kommission zusätzliche Finanz- und Personalressourcen benötigen, um die effiziente Durchführung der Verordnung sicherzustellen. Daher ruft die Kommission den Rat auf, im Rahmen der neuen Finanziellen Vorausschau auf diesen Bedarf einzugehen. Die Kommission ist bereit, mit dem Rat an einer angemessenen Lösung zu arbeiten."

2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Umwelt-ökonomische Gesamtrechnungen

PE-CONS 11/11 ENV 233 STATIS 27 ECO 28 FIN 204 CODEC 498
+ REV 1 (pt)

Der Rat hat die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV).

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 95/57/EG des Rates

PE-CONS 14/11 COMPET 128 TOUR 7 MI 176 STATIS 30 CODEC 564
+ REV 1 (lt)
+ REV 2 (pt)

Der Rat hat die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV).

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts

PE-CONS 17/11 PECHE 98 CADREFIN 22 CODEC 625

Der Rat hat die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

5. Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (Kodifizierung)

10865/11 CODIF 32 FISC 77

+ COR 1 (it)

+ REV 1 (pl)

Der Rat nahm die obengenannte Richtlinie einstimmig an (Rechtsgrundlage: Artikel 113 AEUV).

TAGESORDNUNGSPUNKTE

3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

– Sachstandsbericht

18257/10 ENV 892 IND 190 PROCIV 190 CODEC 1586

11312/11 ENV 475 IND 82 PROCIV 80 CODEC 990

Der Rat nahm den in Dokument 11312/11 enthaltenen Sachstandsbericht betreffend die laufenden Beratungen über den obengenannten Vorschlag zur Kenntnis.

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen

– Sachstandsbericht

12371/10 ENV 499 AGRILEG 100 AGRI 271 MI 254 DENLEG 71

CODEC 714 ADD 1

11326/11 ENV 481 AGRILEG 82 AGRI 440 MI 303 DENLEG 90 CODEC 994

Der Rat nahm auf der Grundlage des Sachstandsberichts des Vorsitzes die Bemerkungen der Delegationen und die Erwiderungen der Kommission zur Kenntnis. Die für die fachliche Prüfung dieses Dossiers zuständige Ad-hoc-Arbeitsgruppe wurde gebeten, den wichtigsten vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen, so dass ein Kompromiss gefunden werden kann. Der künftige polnische Vorsitz kündigte an, dass die erste Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe im September stattfinden werde.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN

(gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [auf Vorschlag des Vorsitzes])

6. Schutz der Wasserressourcen und integrierte nachhaltige Wasserbewirtschaftung in der Europäischen Union und darüber hinaus

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [auf Vorschlag des Vorsitzes])

- Annahme der Schlussfolgerungen des Rates
- Gedankenaustausch

11308/11 ENV 474 AGRI 437 PROCIV 79 MED 24 RELEX 631 DEVGEN 183

Der Rat nahm die in Dokument 11308/11 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

Die Kommission erklärte, dass sie die Schlussfolgerungen des Rates nachdrücklich unterstütze, da sie den Text für ausgewogen halte und er den Absichten der Kommission entspreche.

Der Rat erörterte ferner die Erwartungen in Bezug auf das künftige Konzept für den Schutz der europäischen Wasserressourcen, das die Europäische Kommission für 2012 plant.

Die meisten Delegationen forderten, dass die Ziele der Wasserpolitik in andere Politikbereiche (insbesondere in die GAP) einbezogen werden.

Einige Delegationen hoben hervor, dass bereits Bestehendes harmonisiert werden müsste und nicht neue Gesetzgebungsakte geschaffen werden sollten. In Bezug auf Wetterextreme (insbesondere Dürre und Hochwasser) hoben sie auch Präventivmaßnahmen hervor.

Viele Delegationen forderten nachdrücklich, dass regionalen Unterschieden Rechnung getragen wird, während andere auf die Notwendigkeit angemessener Instrumente und Finanzierungsmechanismen hinwiesen.

7. Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [auf Vorschlag des Vorsitzes])

- Annahme der Schlussfolgerungen des Rates

9658/11 ENV 327 AGRI 337 DEVGEN 131 PI 39 FORETS 39 PECHE 112
RECH 94 ONU 71

+ ADD 3

11249/11 ENV 469 AGRI 433 DEVGEN 180 PI 66 FORETS 52 PECHE 150
RECH 176 ONU 87

Der Rat nahm die in Dokument 11978/11 + COR 1 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

Bulgarien, Dänemark, Deutschland und Italien gaben die folgenden Erklärungen ab:

Erklärung Bulgariens

Bulgarien billigt die Biodiversitätsstrategie der Europäischen Union für den Zeitraum bis 2020 und wird die Einzelziele dieser Strategie in Betracht ziehen, sobald die "*aktuellen Bewertungen*" des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten für Bulgarien gemäß den Anforderungen der Habitat-Richtlinie und des Erhaltungszustands der Arten gemäß den Anforderungen der Vogelschutz-Richtlinie klar festgelegt sind. Es ist sehr wichtig, die Erörterungen über die Einzelziele und die Maßnahmen der Strategie fortzusetzen, um eine effektive und kohärente Umsetzung der Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020 zu gewährleisten.

Diese Erklärung ist den am 21. Juni 2011 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Biodiversitätsstrategie der EU für den Zeitraum bis 2020 als Anlage beizufügen und wird Bestandteil der genannten Schlussfolgerungen sein.

Erklärung Dänemarks

Dänemark begrüßt die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Biodiversitätsstrategie für den Zeitraum bis 2020 und kann die Schlussfolgerungen des Rates zu der Strategie unterstützen.

Die Strategie könnte möglicherweise sehr bedeutende wirtschaftliche Auswirkungen haben. Die Europäische Kommission hat keine spezifische Kostenschätzung vorgelegt, aber der Strategie und der Folgenabschätzung zufolge könnten sich die jährlichen Kosten auf mehrere Milliarden Euro belaufen. Daher ist es von allergrößter Bedeutung, dass die Strategie, ihre Einzelziele, ihre Instrumente und ihre finanziellen Auswirkungen auf die EU und die einzelnen Mitgliedstaaten sehr gründlich analysiert und erörtert werden, bevor konkrete Beschlüsse zu der Strategie gefasst werden.

Mit den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie wird konkreten sich aus der Strategie ergebenden Beschlüssen, die wirtschaftliche Auswirkungen auf die EU und einzelne Mitgliedstaaten haben, in keiner Weise vorgegriffen.

Erklärung Deutschlands

Die Zustimmung Deutschlands zu den Ratsschlussfolgerungen des Umweltrates lässt die Position Deutschlands unberührt, gemäß der eine Bodenrahmenrichtlinie aus Gründen der Subsidiarität abgelehnt wird.

Erklärung Italiens

Italien erklärt, dass der Text der Schlussfolgerungen zur Biodiversitätsstrategie der Europäischen Union für den Zeitraum bis 2020, der am 21. Juni 2011 angenommen wurde, keine automatische Unterstützung für die in dieser Strategie genannten Ziele beinhaltet, die in allen zuständigen institutionellen Gremien der Europäischen Union noch weiter eingehend erörtert werden müssen.

=====